

### § 54 Abs. 5 ZPO.

**Die Gerichte haben in die Beweiswürdigung alle im Rechtsstreit erhobenen Beweise unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung einzubeziehen und sich damit allseitig auseinanderzusetzen. Dabei dürfen die allgemeinen Lebenserfahrungen nicht unbeachtet bleiben.**

**OG, Urteil vom 22. August 1978 - 2 OZK 26/78.**

Die Prozeßparteien sind Geschwister. Sie haben ihre verstorbene Mutter je zur Hälfte beerbt. Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat von 1951 bis 1953 Um- und Ausbaurbeiten an dem damals der Erblasserin gehörenden Wohngrundstück ausgeführt und dafür 5 500 M aufgewendet. Deshalb hat die Erblasserin am 15. März 1956 einen Schuldschein über ein entsprechendes Darlehn ausgestellt. Die Klägerin und ihre beiden Kinder sind zu je einem Drittel Erben des verstorbenen Ehemanns der Klägerin. Die Kinder haben ihre Erbanteile an dem Darlehen an die Klägerin abgetreten.

Die Erblasserin hat im Dezember 1956 ihr Wohngrundstück, dessen Einheitswert seit 1935 unverändert 6 300 M betrug, an die Klägerin für 7 000 M verkauft.

Die Klägerin hat vom Verklagten einen Betrag von 2 750 M nebst 4 Prozent Zinsen als Hälfte des von ihrem verstorbenen Ehemann der Erblasserin gewährten Darlehens gefordert.

Der Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung vorgetragen, daß nach den Vorstellungen seiner Mutter und der Klägerin sowie des Ehemanns der Klägerin das Darlehen mit dem preisgünstigen Verkauf des Wohngrundstücks abgegolten sei. Das habe seine Mutter in späteren Gesprächen mit seiner Ehefrau auch wiederholt erklärt.

Das Kreisgericht hat den Verklagten unter Anrechnung von Gegenforderungen in Höhe von 2 537,50 M zur Zahlung von 212,50 M nebst 4 Prozent Zinsen verurteilt. Es hat das von der Klägerin bestrittene Vorbringen des Verklagten insbesondere deshalb als nicht bewiesen angesehen, weil die Mutter der Prozeßparteien nichts unternommen habe, um den Schuldschein zurückzuerhalten, und auch nicht dargetan sei, daß das Grundstück erheblich unter seinem Wert verkauft worden sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen die Entscheidungen der Instanzgerichte richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Gemäß § 54 Abs. 5 ZPO sind die Gerichte verpflichtet, die Beweise unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu würdigen. Diesen Grundsatz des sozialistischen Verfahrensrechts haben sowohl das Kreis- als auch das Bezirksgericht verletzt. Sie sind daher zu einer Entscheidung gelangt, die von den erhobenen Beweisen im Zusammenhang mit den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen nicht getragen wird und die allgemeinen Erfahrungen des Lebens unbeachtet läßt.

Für die Entscheidungsfindung ist vielmehr von folgendem auszugehen:

Die von der Mutter der Prozeßparteien eingegangene Schuldverpflichtung und ihr Bestand sind dem Inhalt des Schuldscheins und den von den Prozeßparteien geschilderten Lebensvorgängen nach, die zu seiner Unterzeichnung geführt haben, in engem Zusammenhang mit dem ein drei viertel Jahr später erfolgten Verkauf des Grundstücks an die Klägerin zu beurteilen.

Die Familie der Klägerin hat zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse in den Jahren 1951 bis 1953 im Grundstück der Mutter der Klägerin das Dachgeschoß ausgebaut und diesen Ausbau finanziert. Am 15. März 1956 hat sich der Ehemann der Klägerin von der Mutter der Prozeßparteien einen Schuldschein ausstellen lassen, in dem diese erklärt, für den Ausbau von zwei Zimmern und einem Bad bis zum 1. März 1956 die Gesamtsumme von 5 500 M als Darlehen erhalten zu haben. Zur damaligen Zeit wohnte

neben der Familie der Klägerin auch der Verklagte noch im Grundstück. Zu einem Verkauf des Grundstücks hatte sich die Mutter der Prozeßparteien zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschlossen. Es ist daher verständlich, wenn sich der Ehemann der Klägerin Aufwendungen für den Ausbau des Grundstücks durch die Ausstellung des Schuldscheins seitens der Grundstückseigentümerin sichern ließ.

Im Dezember 1956 hat sich die Mutter dann jecjph zum Verkauf des Grundstücks an die Klägerin entschlossen. Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts steht fest, daß der Verkauf preisgünstig erfolgt ist. *(Es wird insbesondere ausgeführt, daß u. a. auch die Aufwendungen für den Ausbau keinen Eingang in den Kaufpreis gefunden haben.)*

Die gegebene Sachlage kann nach alledem nur dahin beurteilt werden, daß der preisgünstige Verkauf, d. h. die Nichtberücksichtigung der Werterhöhung des Grundstücks durch den Ausbau, deshalb erfolgt ist, weil dieser Ausbau durch die Familie der Klägerin finanziert worden ist. Daraus ergibt sich aber zugleich, daß bei verständiger Berücksichtigung der Lebensvorgänge nach den Vorstellungen der Partner des Kaufvertrags mit dem Abschluß des Vertrags die Verpflichtung der Verkäuferin aus dem Schuldschein als abgegolten anzusehen war. Denn anderenfalls hätte die Verkäuferin des Grundstücks nunmehr eine Verpflichtung ohne Gegenleistung gehabt, die sich nach dem Inhalt des Schuldscheins zum Nachteil des Verklagten ausgewirkt hätte. Auch wenn die Mutter der Prozeßparteien das Grundstück schließlich der Klägerin verkauft hat, kann daraus nicht geschlossen werden, daß sie damit unter besonderer Bevorzugung der Klägerin eine derartige Benachteiligung des Verklagten herbeiführen wollte, *(wird näher begründet)*

Die Beziehungen der Beteiligten bzw. der Bestand der Schuldverpflichtung sind in Anbetracht der Tatsache, daß der Ausbau des Grundstücks zugunsten der Familie der Klägerin erfolgte, auch nicht deshalb einer anderen Beurteilung fähig, weil rein äußerlich Berechtigter aus der Schuldverpflichtung der verstorbene Ehemann der Klägerin war.

Die Klägerin, die nicht nur weiterhin im Grundstück wohnt, sondern bald nach dem Ausbau dessen Eigentümerin geworden ist, genießt weiter die materiellen Vorteile des Ausbaus. Das ist berechtigt, denn der Ausbau ist von ihrer Familie finanziert worden. Nicht berechtigt wäre es aber, wenn sie nunmehr die Aufwendungen bzw. die Hälfte der Aufwendungen für den Ausbau, der auf Grund des Kaufvertrags ohne Gegenleistung mit dem Grundstück in ihr Eigentum übergegangen ist und sich nur zu ihrem Vorteil ausgewirkt hat, vom Verklagten als Miterben erstattet bekäme.

Gegen eine solche Beurteilung des Sachverhalts spricht auch nicht, daß die Mutter der Prozeßparteien ernsthaft nichts unternommen hat, um den Schuldschein zurückzuerhalten. Sie brauchte kein unmittelbares Interesse an seiner Zurückerlangung zu haben, weil sich daraus für sie selbst keine Verpflichtungen ergaben. Das Darlehen war zu ihren Lebzeiten unkündbar. Das gleiche war für die für den Fall des Auszugs der Familie der Klägerin aus der Wohnung vorgesehene Zinszahlung festgelegt. Im übrigen ist auf die Ausführungen im Urteil des Kreisgerichts zu verweisen, wonach die Mutter der Prozeßparteien „es mit keinem verderben“ wollte. Das kann und wird durchaus ein Motiv dafür gewesen sein, daß sie den Schuldschein nicht nachdrücklich von der Klägerin bzw. ihrem Ehemann zurückverlangt hat.

Unzutreffend sind auch die Ausführungen im Urteil des Kreisgerichts, daß die Schuldverpflichtung schon deshalb nicht im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf ihre Erledigung gefunden haben könne, weil im Schuldschein festgelegt worden sei, daß das Darlehen zu Lebzeiten der Mutter unkündbar ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine frühere Vereinbarung